

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 185/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
16. Sept. 1971

Reg.-Ob.-Sekretär
als Urk. Beamter
d. Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. September 1971 hin
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. März 1970
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Leistungsansprüche (§ 1299 der Reichsversicherungsordnung). Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 18. März 1970 haben sowohl der Kläger als auch die Beklagte Revision eingelegt. Die Beklagte hat ihre Revision vor dem Verhandlungstermin wieder zurückgenommen.

Die Revision des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger hat das Urteil des LSG mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 13. Mai 1970 mit der Revision angefochten. Er kann jedoch, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Revision wirksam nur durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.

Der Kläger hat zwar die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Diesem Antrag ist aber nicht entsprochen worden, weil es der Kläger unterlassen hat, innerhalb der Revisionsfrist dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts das Zeugnis der zuständigen Behörde über sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten beizufügen (Beschuß vom 27. Juli 1970).

- 3 -



- 3 -

Die Revision des Klägers ist zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)